

## Mitglied der WBG als Vollmachtgeber / -in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wohnungsbaugenossenschaft Burgstädt eG (WBG)  
Dr.-Roth-Straße 13  
09217 Burgstädt

Burgstädt, den .06.2023

### Stimmvollmacht zur Stimmabgabe in der 31. Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn \_\_\_\_\_ aus  
\_\_\_\_\_, mich in der 31. Generalversammlung

am 29.06.2023 zu vertreten und mein Stimmrecht wahrzunehmen.

Gemäß **§ 31 Abs. 3 der SATZUNG 2020** der WBG ist die schriftliche Erteilung einer einmaligen Stimmvollmacht zugelassen, was wiederum bedeutet, dass **durch einen Bevollmächtigten maximal zwei eingeschriebene Mitglieder** vertreten werden können. Entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 3 der SATZUNG 2020 versichere ich hiermit auch, dass

**die / der Bevollmächtigte Frau / Herr** \_\_\_\_\_

Mitglied der WBG (\*) ( )

oder meine Ehegattin / mein Ehegatte (\*) ( )

oder meine eingetragene Lebenspartnerin / mein eingetragener Lebenspartner (\*) ( )

oder ein Elternteil von mir (\*) ( )

oder mein volljähriges Kind (\*) ( )

ist.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des vollmachtgebenden Mitglieds

**(\*) Zutreffendes bitte einmalig eindeutig ankreuzen**

**b. w.**

Vorstand und Aufsichtsrat richten sich mit diesem Vorschlag einer Vollmachterteilung nach der SATZUNG 2020 an all jene Mitglieder, welche mit ihrer WBG eng verbunden sind, aber nicht persönlich zur Generalversammlung erscheinen können. Dies mögen junge Mitglieder sein, die unter der Woche auswärts oder auf Montage arbeiten und am Versammlungstag ihre Heimat noch gar nicht erreicht haben. Gleichzeitig wollen wir uns gerade auch an die Älteren wenden, denen es immer schwerer fällt, an einer solchen Versammlung teilzunehmen. **Natürlich insbesondere in nicht ganz einfachen Zeiten kann eine Vollmachterteilung überaus sinnvoll sein und im Ergebnis also auch ohne persönliche Anwesenheit das Mitentscheiden ermöglichen!**

Jedes Mitglied kann **nur** eine Vollmacht erteilen. Die Bevollmächtigten können sowohl andere Mitglieder, z. B. aus dem Wohnumfeld, als auch nahe Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder) sein. **Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, ein bevollmächtigter naher Angehöriger muss nicht zwingend Mitglied unserer WBG sein.**

Ist ein bevollmächtigter naher Angehöriger gleichzeitig auch Mitglied der WBG, so ist dies umso besser. Kreuzen Sie in diesem Fall in der Vollmacht aber bitte nur **Mitglied der WBG (\*) (...)** an!

### **Ganz wichtiger Hinweis:**

**Ein Bevollmächtigter kann maximal zwei Vollmachten erhalten und diese zu einer Generalversammlung ausüben!**

Andererseits muss man unterscheiden, ob ein Bevollmächtigter Mitglied der WBG ist oder nicht. Ein bevollmächtigtes Mitglied hat zur Generalversammlung immer seine eigene Stimme und die Stimme / Stimmen der Vollmacht, also **maximal drei** Stimmen. Ein bevollmächtigtes Nichtmitglied hat keine eigene Stimme, nur so viel Stimmen, wie es Vollmachten erhalten hat, also **maximal zwei** Stimmen.

Zum Schluss wollen wir Ihnen zum noch besseren Verständnis den entsprechenden **Auszug aus der SATZUNG 2020**, auf welchen wir Bezug nehmen, der Vollständigkeit halber zitieren:

## **§ 31 Stimmrecht in der Generalversammlung**

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4 dieser Satzung) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien sind oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Uwe Trenkmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates